



Neues Übertrittsverfahren

Mit dem Schuljahr 2010/2011 wurden die Übertrittsregelungen weiterentwickelt. Demnach ist nunmehr der Übertritt von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 5 der **staatlichen und staatlich anerkannten Hauptschulen/Mittelschulen** ausschließlich mit dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 möglich, wenn in den Fächern Mathematik und Deutsch eine Durchschnittsnote von **2,5** oder besser (für den Übertritt in Jahrgangsstufe 5 der Realschule) bzw. **2,0** oder besser (für den Übertritt in Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums) erreicht wird.

Der Übertritt von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 5 der **staatlichen kommunalen und staatlich anerkannten Realschulen** ist ebenfalls ausschließlich mit dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 möglich, wenn in den Fächern Mathematik und Deutsch eine Durchschnittsnote von **2,5** oder besser (für den Übertritt in Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums) erreicht wird.

Um den weiterführenden Schulen eine möglichst gesicherte Basis für die Unterrichtsplanung und Lehrerversorgung zur Verfügung zu stellen, wird folgende Regelung getroffen:

1. Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 der **staatlichen und staatlich anerkannten Hauptschulen / Mittelschulen**, die den Übertritt an die Realschule bzw. an das Gymnasium anstreben **und** die im **Halbjahreszeugnis** in den Fächern Mathematik und Deutsch die Durchschnittsnote **2,5** oder besser (für den Übertritt in Jahrgangsstufe 5 der Realschule) bzw. **2,0** oder besser (für den Übertritt in Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums) aufweisen, geben an der für sie zuständigen Realschule bzw. an dem für sie zuständigen Gymnasium im Zeitraum vom 9. bis 12. Mai 2011 eine **Voranmeldung** ab.
Dies gilt ebenso für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 der **staatlichen kommunalen und staatlich anerkannten Realschulen**, die den Übertritt an das Gymnasium anstreben **und** die im Halbjahreszeugnis in den Fächern Mathematik und Deutsch die Durchschnittsnote **2,5** (für den Übertritt in Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums) aufweisen.
2. Die **endgültige Anmeldung** an einer Realschule bzw. einem Gymnasium erfolgt dann in den ersten drei Ferientagen der Sommerferien mit dem Original des **Jahreszeugnisses**.
3. Schülerinnen und Schüler, die im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 5 den jeweils geforderten Notenschnitt in den Fächern Deutsch und Mathematik nicht erreicht haben, jedoch diesen im **Jahreszeugnis** der Jahrgangsstufe 5 erreichen, können sich ohne Voranmeldung ebenfalls in den ersten drei Ferientagen der Sommerferien mit dem Original des Jahreszeugnisses an einer Realschule bzw. einem Gymnasium anmelden.

4. Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 an **staatlich genehmigten Hauptschulen / Mittelschulen** (z. B. Waldorfschulen oder Montessorischulen), die an eine staatliche oder staatlich anerkannte Realschule bzw. an ein staatliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium übertreten wollen, erfolgt nach Bedarf ein eigener landesweit einheitlich gestalteter Probeunterricht an der aufnehmenden Schulart. Dieser Probeunterricht kann von mehreren Schulen zusammen durchgeführt werden. Die Anmeldung hierfür erfolgt ebenso im Zeitraum vom 9. bis 12. Mai 2011 an der jeweils zuständigen Realschule bzw. an dem jeweils zuständigen Gymnasium.